

**Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München  
Änderung der Stiftungssatzung, Umwandlung der Stiftung Jubiläums-Stipendien-  
Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München in eine Verbrauchsstiftung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V19439**

**Beschluss des Kulturausschusses vom 16.04.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München: Änderung der Stiftungssatzung aufgrund Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung  Haushaltsausweitungen sind damit nicht verbunden.
<b>Inhalt</b>	Umwandlung der Stiftung Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München in eine Verbrauchsstiftung
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	./.
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Gemäß dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nicht klimaschutzrelevant eingestuft.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Mit der Umwandlung der öffentlichen, rechtsfähigen Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München in eine Verbrauchsstiftung und der damit verbundenen Verwendung des Grundstockvermögens zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks besteht Einverständnis.</li><li>2. Mit den von der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) vorgegebenen Änderungen in der Stiftungssatzung (s. Anlage 2) besteht Einverständnis.</li></ol>

<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München, Verbrauchsstiftung
<b>Ortsangabe</b>	./.

Telefon: 0 233-24472

**Kulturreferat**  
Abteilung 1  
Bildende Kunst, Darstellende  
Kunst, Film, Literatur, Musik,  
Stadtgeschichte,  
Wissenschaft  
KULT-ABT1

**Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München  
Änderung der Stiftungssatzung, Umwandlung der Stiftung Jubiläums-Stipendien-  
Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München in eine Verbrauchsstiftung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V19439**

2 Anlagen

**Beschluss des Kulturausschusses vom 16.04.2026 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Anlass für die Vorlage**

Aus Anlass der Feier des 100-jährigen Bestehens der kgl. Akademie der Bildenden Künste zu München haben die städtischen Kollegien am 20. April bzw. 6. Mai 1909 beschlossen, namens der Stadtgemeinde München eine Stiftung zu dem Zwecke zu errichten, dass in jedem Jahre ein Beitrag von 2.400 DM zu Stipendien für junge talentvolle Student\*innen der kgl. Akademie der Bildenden Künste gewährt werden kann.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Im Speziellen handelt es sich um die Gewährung von Stipendien zur Begabtenförderung an junge talentvolle Student\*innen der Akademie der Bildenden Künste in München. Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vertreten und verwaltet.

Der Stiftungszweck soll bisher gemäß Satzung aus den Erträgen des Grundstockvermögens finanziert werden. Es wurden jährlich Stipendien an junge talentvolle Student\*innen der Akademie der Bildenden Künste in München gewährt. Die Stipendiengewährung erfolgt nach Vorschlägen und in einem Juryverfahren der Akademie der Bildenden Künste in München. Jährlich wurden drei Stipendien der Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München in Höhe von insgesamt 3.000 Euro vergeben.

Da der Stiftungszweck ab 2026 wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase sowie der gestiegenen Inflation voraussichtlich weder aus Erträgen der Stiftung noch vollständig aus der stetig sinkenden freien Rücklage realisiert werden kann, soll die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden.

### **2. Im Einzelnen**

Aufgrund der Niedrigzinsphasen, der Entwicklung der Kapitalmärkte und der gestiegenen Inflation hatten die Zinserträge der Stiftung bereits im Jahr 2017 nicht mehr ausgereicht, die Realisierung des Stiftungszwecks zu finanzieren und gleichzeitig das Grundstockvermögen real zu erhalten.

Das Kulturreferat beantragte daher bei der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) die Genehmigung für die Verwendung der freien Rücklage für die Realisierung des Stiftungszwecks.

Die Regierung von Oberbayern hat der Verwendung der freien Rücklage für die Erfüllung des Stiftungszwecks am 04.05.2017 zugestimmt, da der Zweckerfüllung bei Ausnutzung aller steuerrechtlich zulässigen Mittel der Vorrang vor der realen Werterhaltung eingeräumt werden kann, wenn ansonsten bei anhaltender Nichterfüllung des Zwecks die Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt droht.

Die Rücklagen sind aufgebraucht. Auch für die Zukunft wird keine dauerhafte und nachhaltige Finanzierung aus den Erträgen erwartet. 2025 konnte ein verminderter Betrag über 2.000 € an drei Stipendiat\*innen vergeben werden.

Ab 2026 stehen beim Verbleib einer Ewigkeitsstiftung nicht mehr ausreichend Finanzmittel zur Verfügung, um den jährlichen Beitrag zu gewähren. Demnach könnte die Situation eintreten, dass der Stiftungszweck gemäß § 80 Abs. 1 BGB nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.

Das Kulturreferat hat um Prüfung gebeten, ob nach Verbrauch der freien Rücklage auch das Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann (Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung). Mit Schreiben vom 14.11.2025 stimmte die Regierung von Oberbayern der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung grundsätzlich zu. Das Finanzamt stimmte mit Schreiben vom 30.10.2025 in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern ebenfalls zu. Die Genehmigung der Satzungsänderung erfolgt nach Beschlussfassung des Stadtrates.

Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Änderung der Stiftung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtliche Existenzrecht der Stiftung dar. Dieser muss unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stehen und darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen der Stiftungsorgane nicht gleich wirksam sind. Die Verhältnismäßigkeit ist im vorliegenden Fall gewahrt. Der Zweck der Stiftung (Gewährung von Stipendien zur Begabtenförderung für Studierende der Akademie der Bildenden Künste in München) kann mit den Erträgen aus dem Grundstockvermögen der Stiftung nicht mehr erreicht werden.

Auch eine inzwischen eingetretene leichte Erhöhung der Zinsen hat aufgrund des geringen Stiftungsvermögens die Situation nicht wesentlich verändert. Ebenso ist die freie Rücklage aufgebraucht. Daher dürfte es dem Stifterwillen am ehesten gerecht werden, die Stiftung so lange wie möglich am Leben zu erhalten, um die Gewährung von Stipendien für Studierende der Akademie der Bildenden Künste in München weiter vergeben zu können. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung stellt somit das mildere und geeignetere Mittel gegenüber einer vollständigen Aufhebung des Stiftungszwecks dar. Die Stiftung kann somit noch für eine längere Zeit fortbestehen und ihr Zweck weiterhin in angemessenem Umfang erfüllt werden.

Das Stiftungsvermögen beträgt 64.157,26 € (Stand: 31.12.2024). Bisher wurden jährlich 3.000 Euro als Ausgaben für den Stiftungszweck vergeben. Aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in München und der gestiegenen Inflation, sollen die Ausgaben für den Stiftungszweck von bisher jährlich 3.000 Euro auf zukünftig jährlich 5.000 Euro erhöht werden und das bei gleicher Anzahl der Stipendiat\*innen wie in bisherigen Jahren. Eine Erhöhung soll dabei die Erfüllung des Stifterwillens an aktuelle wirtschaftliche Verhältnisse anpassen. Auch dieser Sachverhalt wurde mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Die Stiftung könnte als Verbrauchsstiftung aus dem Grundstockvermögen ab dem Jahr 2026 jährlich Stipendien in Höhe von jeweils 5.000 € vergeben. Bei jährlichen Ausgaben für den Stiftungszweck würde sich ausgehend vom Stiftungsvermögen auf Basis des Bilanzwerts in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern eine Zeitdauer von rund vierzehn Jahren ergeben, inkl. Berücksichtigung jährlich erwirtschafteter, wenn auch nicht ausreichender Erträge. Damit müsste das Verbrauchsvermögen, gerechnet ab 01.01.2026, bei unterjährigem Beginn spätestens

am 31.12.2040 verbraucht sein. Im Anschluss wird die Stiftung aufgelöst.

Damit der Stiftungszweck weiterhin erfüllt werden kann, wird beantragt, die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln, um das Stiftungsvermögen auf Basis des Bilanzwertes inkl. des Grundstockvermögens ab dem Jahr 2026 für den Stiftungszweck verwenden zu können.

Nach Beschlussfassung des Stadtrats und Unterschrift des Oberbürgermeisters wird die Satzung der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt.

### **3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Aus der Beschlussfassung resultieren keine unmittelbaren Kosten.

### **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Gemäß dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nichtklimaschutzrelevant eingestuft.

### **5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Stadtkämmerei hat Kenntnis von der Vorlage.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schöfeld-Knor, und der Verwaltungsbeirat für Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik, Wissenschaft (Abt. 1), Herr Stadtrat Süß, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Mit der Umwandlung der öffentlichen, rechtsfähigen Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München in eine Verbrauchsstiftung und der damit verbundenen Verwendung des Grundstockvermögens zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks besteht Einverständnis.
2. Mit den von der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) vorgegebenen Änderungen in der Stiftungssatzung (s. Anlage 2) besteht Einverständnis.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Marek Wiechers  
Berufsm. Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an die Stadtkämmerei

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

**V. Wv. Kulturreferat KULT**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am